

C. Gestalterische Festsetzungen gem. § 81 (1) BauO NW i. V. mit § 9 (4) BauGB

1. Ungegliederte Fassaden mit mehr als 50 qm Fassadenfläche sind mit Rankgewächsen o. ä. zu begrünen.
2. Die festgesetzten Stellplatzflächen sind mit Betonsteinen mit Abstandsnocken, Rasenkammersteinen oder als wassergebundene Decke auszuführen.
Pro 3 Stellplätze ist ein mittelgroßer Laubbaum wie Spitzahorn, Hainbuche, Eiche o. ä. zu pflanzen.